

Schiedsordnung
des Heimatvereins
Düsseldorfer Jonges
e.V.
gegründet 1932

Stand dieser Fassung: 2. August 2016

Beschluss a.o.JHV 4. Okt. 2016

Gliederung

1 Anwendungsbereich	2
2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts.....	2
3 Rechtsstellung der Schiedsrichter	3
4 Verfahren	3
5 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen.....	3
6 Verfahren bei anderen Streitigkeiten	3
7 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens	4
8 Vertretung.....	4
9 Ablehnung von Schiedsrichtern.....	4
10 Verhinderung eines Schiedsrichters	5
11 Einstweiliger Rechtsschutz	5
12 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.....	5
13 Erkenntnisverfahren	5
14 Säumnis einer Partei.....	6
15 Der Schiedsspruch	6
16 Kosten des Verfahrens	6
17 Vertraulichkeit	7
18 Aktenaufbewahrung.....	7
19 Inkrafttreten	7

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die Schiedsordnung findet in der jeweils bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültigen Fassung auf alle in den Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Streitigkeiten Anwendung.
- 1.2 Alle Streitigkeiten innerhalb des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V., die sich aus der Mitgliedschaft ergeben und nicht durch einen Ehrenratsbeschluss beendet sind, werden durch ein Schiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- 1.3 Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 - a) Streitigkeiten zwischen
 - Vereinsmitgliedern untereinander mit Bezug zu Belangen des Vereins,
 - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung
 - b) Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel und Vereinsausschlüsse.
- 1.4 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 2.1 Das Schiedsgericht hat zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern („Schiedsrichter“). Die Kammern werden im Wechsel tätig.
- 2.2 Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und zugleich Mitglied des Vereins sein.
- 2.3 Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- 2.4 Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer, der zugleich Mitglied des Vereins ist. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagenseite beteiligt, so hat jede Seite sich auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzer Benennung durch Losentscheid vor Zeugen. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden der zuständigen Schiedsgericht-Kammer herbeigeführt.

3 Rechtsstellung der Schiedsrichter

- 3.1 Die Schiedsrichter müssen unabhängig und unparteilich sein. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden.
- 3.2 Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO wegen Befangenheit vorliegen oder wer an der zur Verhandlung stehenden Sache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- 3.3 Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach den Regelungen für Mitglieder des Vereinsvorstands.
- 3.4 Die Vorsitzenden der Kammern müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen kein Mandat im Verein haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und seiner Gesellschaften sein. Die Ausübung eines Amtes in einer Tischgemeinschaft (Tischbaas oder Vizetischbaas) hindert nicht an der Wahl zum Vorsitzenden einer Kammer. Die beiden Vorsitzenden dürfen jedoch nicht derselben Tischgemeinschaft angehören.

4 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die ergänzenden nachfolgenden Bestimmungen.

5 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln richtet sich nach der Satzung des Vereins (Ziff. 8.5, 8.9 b, 10.6, 10.7).
- 5.2 Gegen die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmitteln kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.3 Soweit der Vorstand oder der Ehrenrat des in schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens unmittelbar eine Entscheidung getroffen hat, hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise ohne Anhörung entschieden wurde.

6 Verfahren bei anderen Streitigkeiten

- 6.1 Für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins mit Bezug zu Belangen des Heimatvereins ist zunächst der Ehrenrat zuständig.
- 6.2 Gegen Entscheidungen des Ehrenrats, die keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Ziff. 5 dieser Schiedsordnung beinhalten, ist die Klage beim Schiedsgericht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung einzureichen. Danach ist Schiedsklage unzulässig.

7 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 7.1 Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung der Klageschrift mit zwei Abschriften in der Geschäftsstelle des Vereins. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage in der Geschäftsstelle des Vereins.
- 7.2 Die Klageschrift muss enthalten:
- a) Namen und Anschrift der Parteien,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die Klageansprüche begründet werden,
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers.
- 7.3 Die Geschäftsstelle leitet die Klageschrift an den jeweils zuständigen Vorsitzenden weiter. Alle weiteren Schriftsätze werden unmittelbar an den zuständigen Vorsitzenden übersandt.
- 7.4 Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Schiedsklage an den Beklagten mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und einen Schiedsrichter zu benennen. Benennt der Beklagte keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

8 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen, die zugleich Mitglied des Vereins ist. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen. Dieses Zurückweisungsrecht kann nicht gegenüber Rechtsanwälten ausgeübt werden.

9 Ablehnung von Schiedsrichtern

- 9.1 Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.
- 9.2 Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- 9.3 Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.
- 9.4 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben.
- 9.5 Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

- 9.6 Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich innerhalb einer vom Schiedsgericht zu setzenden Frist zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Schiedsrichters innerhalb eines Monats nach Zuleitung der Stellungnahme über die Ablehnung.
- 9.7 Ist der Vorsitzende betroffen, so wirkt bei dieser Entscheidung der Vorsitzende der jeweils anderen Kammer des Schiedsgerichts mit. Im Falle einer Ablehnung tritt dieser an die Stelle des abgelehnten Vorsitzenden. Wird ein Beisitzer abgelehnt, so hat die betroffene Partei einen neuen Beisitzer zu benennen. Die Benennung kann auch dem Vorsitzenden übertragen werden. Wird dem Beklagten eine weitere Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so kann das Schiedsgericht auch ohne den Beisitzer des Beklagten verhandeln und entscheiden. Wird dem Kläger eine Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

10 Verhinderung eines Schiedsrichters

- 10.1 Das Schiedsrichteramt endet mit dem Rücktritt oder der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Beendigung des Amtes. Bei Beisitzern ist auch die Vereinbarung der Beendigung durch die Parteien möglich.
- 10.2 Ziff. 9.7 gilt entsprechend.

11 Einstweiliger Rechtsschutz

Der Vorsitzende ist auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen.

12 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

Sitz und Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort der mündlichen Verhandlung treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird der Ort der mündlichen Verhandlung des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt.

Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

13 Erkenntnisverfahren

- 13.1 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren nach billigem Ermessen im Sinne und unter Anwendung der Grundsätze des § 495a ZPO.
- 13.2 Auf Antrag einer Partei findet eine mündliche Verhandlung statt. Ansonsten entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren.
- 13.3 Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann Zuhörer zulassen.
- 13.4 Das Schiedsgericht soll vor Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch machen, den Streit durch einen Vergleich zu erledigen.

14 Säumnis einer Partei

- 14.1 Versäumt es eine Partei, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu antworten oder einer Auflage nachzukommen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen. Gleiches gilt, wenn eine Partei es versäumt, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
- 14.2 Die Säumnis gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten nach freier Überzeugung. Im Falle der Ziff. 14.1 kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

15 Der Schiedsspruch

- 15.1 Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- 15.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Ist eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage zu treffen, so kann der Vorsitzende auch allein entscheiden.
- 15.3 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Beisitzers, sofern der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben wird.
- 15.4 Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 15.5 Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen hat, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 15.6 Je ein Original des Schiedsspruchs wird den Parteien als Einschreiben mit Rückschein übersandt. Der Geschäftsstelle des Vereins ist ein Exemplar zum Verbleib in der Verfahrensakte zur Verfügung zu stellen.

16 Kosten des Verfahrens

- 16.1 Die Gebühr für das schiedsgerichtliche Verfahren beträgt 250 Euro.
- 16.2 Die Gebühr und die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden vom Schiedsgericht einer oder beiden Parteien im Schiedsspruch oder im Vergleich nach dem Maß ihres jeweiligen Unterliegens auferlegt. Die §§ 91, 91a, 92 ZPO gelten sinngemäß. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht verbindlich festgesetzt.
- 16.3 Erstattungsfähige Kosten sind
- die nachgewiesenen baren Auslagen (Aufwendungen) der Schiedsrichter,
 - die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel.

Die Gebühr und die erstattungsfähigen Kosten können auf Antrag vom Schiedsgericht aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.

16.4 Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

16.5 Das Schiedsgericht kann die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der Geschäftsstelle des Vereins mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

17.2 Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur in anonymisierter Form und mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig.

18 Aktenaufbewahrung

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Vorsitzende die Verfahrensakten der Geschäftsstelle des Vereins zuzuleiten. Die Geschäftsstelle des Vereins bewahrt die Akten 5 Jahre vertraulich auf.

19 Inkrafttreten

Die Schiedsordnung gilt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 4. Okt. 2016 unmittelbar für alle Mitglieder des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V.